

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Horrweiler

Der Ortsgemeinderat Horrweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Überlassung von Reihengrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Benutzung der Leichenhalle	4
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	4
V. Umbetten von Leichen und Aschen	4
VI. Zusatzkosten einer Umengrabstätte im „Friedwingert“	5
VII. Kostenpauschale für das Abräumen der Gräber	5
VIII. Sonstige Gebühren	5

§ 1

Allgemeines

Gemäß § 30 der Friedhofssatzung werden für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann/können der Betrag/die Gebühren in 3 Raten innerhalb eines Jahres beglichen werden.


§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 31.05.2018 außer Kraft.

Horweiler, 16.07.18




Eckhard Siegfried
(Ortsbürgermeister)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 616,00 EUR
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 1.051,00 EUR
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 579,00 EUR
3. Überlassung einer halbanonymen Urnengrabstätte im „Friedwingert“
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung 1.028,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1.a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2
der Friedhofssatzung für
 - eine Einzelgrabstätte 1.577,00 EUR
 - eine Doppelgrabstätte 2.840,00 EUR
- 1.b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten
Nutzungszeit nach Nr. 1 Buchstabe a für
 - eine Einzelgrabstätte 1.577,00 EUR
 - eine Doppelgrabstätte 2.840,00 EUR
 - jede weitere Grabstätte 1.263,00 EUR
- 2.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer
der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung
 - eine Urnengrabstätte (1-stellig) 831,00 EUR
 - eine Urnengrabstätte (2-stellig) 1.091,00 EUR
 - eine Familienurnengrabstätte im „Friedwingert“ (max. 2 Beisetzungen) 2.604,00 EUR
 - eine Familienurnengrabstätte im „Friedwingert“ (max. 4 Beisetzungen) 4.533,00 EUR

2.b) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 2 Buchstabe a erhoben.

3.a) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für

- eine Einzelgrabstätte	52,00 EUR
- eine Einzelgrabstätte als Tiefgrab	52,00 EUR
- eine Doppelgrabstätte	94,00 EUR
- eine Doppelgrabstätte als Tiefgrab	94,00 EUR
- jede weitere Grabstätte	42,00 EUR
- eine Urnengrabstätte (1-stellig)	27,00 EUR
- eine Urnengrabstätte (2-stellig)	36,00 EUR
- eine Familienurnengrabstätte im „Friedwingert“ (max. 2 Beisetzungen)	87,00 EUR
- eine Familienurnengrabstätte im „Friedwingert“ (max. 4 Beisetzungen)	151,00 EUR

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche pro angefangenem Tag	120,00 EUR
2. Für die Aufbewahrung einer Leiche bei einer nicht in Horweiler stattfindenden Beisetzung für max. 1 Woche = 7 Tage (pauschal)	350,00 EUR

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Ortsgemeinde tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

V. Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Umbetten werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

VI. Zusatzkosten einer Urnengrabstätte im „Friedwingert“

Die Kennzeichnung der Grabstätte im „Friedwingert“ erfolgt durch eine ebenerdige Gedenkplatte (Steinplatte). Die Kosten der Gedenkplatte (ohne Gravur) werden in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet.

VII. Kostenpauschale für das Abräumen der Gräber (§ 22 Friedhofssatzung)

a) Einzelgrabstätte	320,00 EUR
b) Doppelgrabstätte	450,00 EUR
c) Mehrfachgrabstätte	580,00 EUR
d) Urnengrabstätte	160,00 EUR

VIII. Sonstige Gebühren

U.a. geregelt in der Landesverordnung über die Gebühren der Gesundheitsverwaltung vom 28.03.2013 (Pos. Friedhofs- und Bestattungswesen)